

# Richtlinie über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studierender

# **Inhalt**

§ 1 Ziele und Fördergegen	ıstand	
§ 2 Begriffsbestimmungen		1
§ 3 Förderart		1
§ 4 Fördergrundsätze		1
§ 5 Fördervoraussetzunge	n	2
§ 6 Antragstellung		2
§ 7 Nachweise		3
§ 8 Verfahren		3
§ 9 Förderhöhe und Ausza	ıhlung	4
§ 10 Mitteilungspflichten		4
§ 11 Rückforderung von Fo	örderungen	4
§ 12 Datenermittlung und	-verarbeitung	4
§ 13 Inkrafttreten und Auß	erkrafttreten	5

# § 1 Ziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Mit dieser Förderung sollen Klimaschutzziele verwirklicht sowie burgenländische Studierende finanziell unterstützt werden. Die Vorteile der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden hierdurch n\u00e4hergebracht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Ordentlich Studierende:** Personen, die zu einem ordentlichen Studium an einer österreichischen Hochschule zugelassen sind;
- (2) **Hochschulen:** öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten;
- (3) **Fahrkarten:** Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarten öffentlicher Verkehrsmittel in Österreich oder ein Klimaticket.

#### § 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung und wird unabhängig vom Einkommen gewährt.

# § 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

# § 5 Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber\*in kommen Personen in Betracht, sofern sie

- (1) ihren Hauptwohnsitz bei Antragstellung seit mindestens sieben Monaten im Burgenland haben,
- (2) ordentlich Studierende an einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2 sind,
- (3) eine Fahrkarte gem. § 2 Abs. 3 erworben haben und
- (4) in jenem Semester, in welchem die Förderung beantragt wird, das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von ordentlich Studierenden ein Mal pro Semester gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge können postalisch, elektronisch sowie persönlich bei der Gemeinde, in welcher der\*die Förderwerber\*in seinen\*ihren Hauptwohnsitz hat, eingebracht werden.
- (4) Anträge, die direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann für das Sommersemester jeweils von 01. März bis 15. Juli und für das Wintersemester von 01. Oktober bis 15. Februar des Kalenderjahres gestellt werden.
- (6) Fällt der 15. Februar bzw. 15. Juli auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.
- (7) Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen können nicht berücksichtigt werden.
- (8) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Monatskarten ist am Ende jenes Semesters, in dem die Förderung beantragt wird, für alle Monatskarten gesammelt einzubringen.
- (9) Für im Juli oder August gültige Monatskarten kann keine Förderung gewährt werden.

- (10) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Fahrkarten, welche im Wege der Ratenzahlung beglichen werden, ist am Ende jenes Semesters, in dem die Förderung beantragt wird, gesammelt einzubringen.
- (11) Wird der Gesamtbetrag einer Jahreskarte oder eines Klimatickets sofort beglichen, kann diese Fahrkarte und die dazugehörige Rechnung als Grundlage zweier Anträge in aufeinanderfolgenden Semestern dienen.

#### § 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- (1) Studienbestätigung einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2, für jenes Semester, in welchem die Förderung beantragt wird,
- (2) Kopie der Fahrkarte und
- (3) Kopie des Zahlungsbeleges der Fahrkarte.

#### § 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Individualförderungen, Referat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden zunächst von der Gemeinde, in welcher der\*die Förderwerber\*in seinen\*ihren Hauptwohnsitz hat, auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Anträge gelten erst als eingebracht, wenn sowohl das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte, vollständig ausgefüllte Antragsformular als auch alle erforderlichen Nachweise der von der Gemeinde, in welcher der\*die Förderwerber\*in seinen\*ihren Hauptwohnsitz hat, vorliegen.
- (4) Anträge können vom\*von der Förderwerber\*in bis zur Auszahlung der Förderung schriftlich zurückgezogen werden.
- (5) Die Gemeinden haben sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

#### § 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten für Fahrkarten gem. § 2 Abs. 3, höchstens jedoch 76 Euro.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Individualförderungen, Referat Sozial- und Klimafonds, durch Überweisung auf das vom\*von der Förderwerber\*in am Antragsformular angegebene Konto.

# § 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Fördervoraussetzungen ist vom\*von der Fördernehmer\*in dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Individualförderungen, Referat Sozial- und Klimafonds, unverzüglich mitzuteilen.

# § 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise bzw. aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

#### § 12 Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die zuständige Förderstelle ist, als datenschutzrechtlich Verantwortliche, in Vollziehung dieser Richtlinie, ermächtigt, die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogene Daten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten.

- (2) Die zuständige Förderstelle ist bei Vorliegen der Einwilligung der\*des Betroffenen ermächtigt, die personenbezogene Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

# § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 12.7.2023 mit 1.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets für ordentlich Studierende" veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 04.03.2022, Stück 9, außer Kraft.